



**Einrichtung von Schulsozialarbeit
Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit
gem. RdErl. des MSW vom 23.01.2008 (Bass 21-13 Nr. 6)**

Schule (Name, Adresse, Schul-Nr.)	
Schulleitung (Name, Vorname)	

Der Antrag zur Einstellung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit im Rahmen der Öffnung (Umwandlung) einer Lehrerstelle gem. Bass 21-13 Nr. 6 erfolgt formlos an die zuständige Schulaufsicht (Bezirksregierung) und wird ergänzt durch die nachfolgend dargestellten Dokumente inkl. dieser Checkliste. Die Entscheidung bezüglich einer Einstellungsmöglichkeit erfolgt im Rahmen der Voraussetzungsprüfung sowie der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten (Einstellungskontingent).

1.)	Prüfliste für die beantragende Schule
	<p>a.) <u>formloser Antrag</u> auf Öffnung („<i>Umwandlung</i>“) einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsicht (Ziff. 1.2)</p>
	<p>nach Beratung in <u>Lehrerkonferenz</u> § 68 III SchulG und <u>Schulkonferenz</u> gem. § 65 I SchulG (Ziff. 1.2) (b.) <u>Protokolle beider Konferenzen</u>)</p>
	<p>folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit beizufügen:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • c.) <u>Konzept als Teil des Schulprogramms</u>, aus dem die standort-spezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit und zum allgemein schulpsychologischen Dienst erkennbar sind (Ziff. 2.4)
	<ul style="list-style-type: none"> • d.) <u>abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept</u> der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt oder freier Träger (Ziff. 2.1)
	<ul style="list-style-type: none"> • e.) <u>Kooperationsvereinbarung</u> der Schule mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten (Ziff. 2.4)
	<ul style="list-style-type: none"> • f.) <u>Stellungnahme Kommune oder Kommunalverband</u> <u>und</u> • g.) <u>Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</u>
	<p>aus der Stellungnahme muss gemäß Ziffer 1.2 Abs. 3 hervorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass der Schulträger beabsichtigt gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen oder • sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung steht oder • sozialpädagogisches Personal eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. (Ziff. 2.4)
	<p>Ausnahme: Haushaltssicherungskonzept: jedes kommunale Engagement soll berücksichtigt werden (Ziff. 1.1 Abs. 4)</p>



2.)	Prüfung durch die zuständige Schulaufsicht	
	Antragsunterlagen a.) bis g.) liegen vollständig vor	
	im Bereich des Schulträgers gibt es ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt oder freier Träger (Ziff. 2.1)	
	Handlungskonzept der Schule liegt vor (Ziff. 2.5)	
	freie und besetzbare Stelle ist verfügbar (Ziff. 2.5)	
	budgetmäßige Voraussetzungen liegen vor (Ziff. 2.5)	
	Schule hat ≤100 Stellen, es kann 1 Lehrerstelle > 100 Stellen, es können 2 Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzt werden (in Teil- oder Vollzeit) (Ziff. 2.2)	
	Unterrichtsversorgung ist gewährleistet, wenn Lehrerstelle mit Fachkraft für Sozialarbeit besetzt wird (Ziff. 2.2) (= Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gem. Stundentafel, Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält) (Ziff. 2.2)	
3.)	Stellenausschreibung (www.andreas.nrw.de)	
	geeignete Fachkräfte sind (Ziff. 1.5):	
	<ul style="list-style-type: none"> • Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen 	
	Die geforderte Tätigkeit kann auch von Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wahrgenommen werden; z.B. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit und einer mindestens zweijährigen erfolgreichen praktischen Berufstätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer Fachkraft für Sozialarbeit im Berufsfeld Schule oder Kinder- und Jugendhilfe.	

Prüfung und Votum Schulaufsicht:

.....
 (Name, Vorname) (Dezernat)

vollständig [.....] ja oder [.....] nein
 befürwortet [.....] ja oder [.....] nein

.....
 Datum und Unterschrift Schulaufsicht